

Vollzugsrichtlinien zum Bürgerhaushalt

Stadtratsbeschluss vom 01. Dezember 2016

I. Präambel

Im Interesse einer verstärkten Bürgerbeteiligung am städtischen Haushalt hat der Stadtrat am 27.08.2009 beschlossen, den Bezirksausschüssen jährlich einen Grundbetrag für Investitionen ortsteilbezogener Angelegenheiten und Projekte zur Verfügung zu stellen. Über die Höhe des Grundbetrags wird jährlich im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung entschieden.

II. Zweck der Mittelverwendung und Aufgabenbereiche

1. Die vom Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel können für alle Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für kommunale Aufgaben eingesetzt werden.
2. Sie können auch für freiwillige Aufgaben verwendet werden, sofern nicht zwingende rechtliche oder fachliche Gründe dagegenstehen.
3. Dies gilt für folgende Aufgabenbereiche:
 - 3.1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung (insbesondere: Umweltschutz, Brand- und Katastrophenschutz),
 - 3.2 Schulen (staatlich oder staatlich anerkannt),
 - 3.3 Wissenschaft, Forschung und Kulturpflege,
 - 3.4 Soziale Sicherung (insbesondere: Jugendarbeit, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Wohlfahrtspflege),
 - 3.5 Gesundheit, Sport, Erholung (z.B. Park- und Grünanlagen, Naherholung sowie Sport- und Hilfsgeräte zur Durchführung der in den Sportbünden vertretenen Fachsportarten) bis zu einer Höhe von 10.000 € pro Jahr und BZA,
 - 3.6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr,
 - 3.7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung.
4. Investitionen von Vereinen und Organisationen für die Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben können bezuschusst werden, wenn
 - 4.1 an der Erfüllung der Maßnahme ein öffentliches Interesse besteht,
 - 4.2 die Maßnahme ohne Bezuschussung der Stadt Ingolstadt nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang durchgeführt werden kann und
 - 4.3 die Bezuschussung keinen Ersatz für Eigenmittel des Trägers oder Zuschüsse Dritter darstellt.
5. Investitionen sind Anschaffungs- und Herstellungskosten (nicht aber Personalkosten) einschließlich der Anschaffung beweglicher Sachen mit einem Wert von mehr als 410 € netto (§ 87 Nr. 20 in Verbindung mit Nr. 3.2 KommHV-Kameralistik).

Dies sind insbesondere:

- 5.1 Aufwendungen und Ausstattungen zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (u. a. Brandschutz, technische Hilfeleistungen, Ausstattung und Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren),
- 5.2 Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung der Benachteiligungen i. S. d. Art. 4 BayBGG (Förderung Barrierefreiheit),
- 5.3 Aufwendungen im öffentlichen Raum im Umfeld von Kirchen und anderen öffentlich zugänglichen Gebäuden sowie für die Außensanierung von Kirchen,
- 5.4 Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierung für Gebäude, die für die Öffentlichkeit zugänglich und nutzbar sind,

- 5.5 Investitionen für Sport- und Hilfsgeräte.
6. Außerhalb von investiven Maßnahmen sind folgende Maßnahmen förderfähig:
- 6.1 Erhaltungsaufwand bei städtischen Einrichtungen und Anlagen sowie Maßnahmen zum Substanzerhalt unter gestalterischen, technischen oder optischen Aspekten,
- 6.2 Aufwendungen für grünpflegerische Maßnahmen in Einrichtungen und Anlagen der Stadt Ingolstadt und zur Gestaltung des öffentlichen Raumes,
- 6.3 Erhaltungsaufwand für die Instandhaltung der technischen Ausstattung der Bezirksausschüsse.
7. Ohne Bindung an die Investitionsgrenze können die Bezirksausschüsse jährlich einen Gesamtbetrag bis zu 5.000 € für Projekte, die unter der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze für geringwertige Anlagegüter liegen, verwenden.

III. Nicht förderfähig sind:

1. Zuwendungen an Einzelpersonen, Vereine, und Organisationen für:
 - Lager- und Werkstatt Räume, Garagen, Container u. ä.
 - EDV Hard- und Software
 - Fahrzeuge aller Art
 - Waffen aller Art
 - Kunstwerke / Kunstobjekte
 - lfd. Sach- und Betriebsausgaben
 - persönliche Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände (z.B. Bekleidung).
2. Gebrauchsgegenstände (z. B. für Küchen, Aufenthaltsräume, Büros, Vereinsheime), soweit sie nicht für die Erfüllung von der Stadt übertragener Aufgaben erforderlich sind.
3. Sozial- und Transferleistungen an Dritte als Ersatz oder Ergänzung zu gesetzlichen Leistungen.
4. Doppelförderungen aus städtischen Finanzmitteln. Finanzmittel aus dem Bürgerhaushalt können auf Wunsch des Bezirksausschusses vorrangig eingesetzt werden, d. h. unter Ausschluss anderer städtischer Zuschüsse.

IV. Höhe der Zuwendungen und Zuschüsse

1. Zuschüsse für öffentliche Einrichtungen der Stadt bis zu 100 v. H.
2. Grünpflegerische Gestaltung im öffentlichen Raum, Verbesserung des Wohnumfelds bis zu 100 v. H.
3. Außensanierungen von Kirchen (Höchstbetrag 20.000 € je Maßnahme)
4. Investitionszuschüsse an Vereine und Organisationen
 - a) für Kindertagesstätten (Höchstbetrag 20.000 €)
 - Spielplätze bis zu 80 v. H.
 - sonstige Investitionen bis zu 30 v. H.
 - b) sonstige Maßnahmen bis zu 30 v. H. (bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €)
5. Sport- und Hilfsgeräte (bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €)
6. Unter der Investitionsgrenze von 410 € gem. Abschnitt II Nr. 7 bis zu 100 v. H.

Bemessungsgrundlage für die zuschussfähigen Kosten sind die jeweiligen Brutto-Gestehungskosten (d. h. einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) abzüglich gewährter Nachlässe bzw. Rabatte und Skonti, ohne Versand-, Versicherungs- und Transport- bzw. Verpackungskosten. Im Falle des Vorsteuerabzugs ist dies im Antrag zu berücksichtigen.

V. Antragsverfahren

Das Hauptamt ist zentrale Koordinierungsstelle, sowohl innerhalb der Verwaltung, als auch zwischen der Fachverwaltung und den Bezirksausschüssen. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beim Vollzug des Bürgerhaushalts sind von diesem federführend zu behandeln. Für den Vollzug des Bürgerhaushalts sind folgende Verfahrensschritte maßgeblich:

1. Bekanntgabe der Mittel an die Bezirksausschüsse:
Das Hauptamt gibt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Stadtrat bis zum 15. Februar eines jeden Jahres das jeweils für das folgende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Gesamtbudget und den Grundbetrag pro Einwohner bekannt. Maßstab für die Zuweisung der Teilbudgets ist die nach der amtlichen Statistik ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnsitz in den jeweiligen Stadtbezirken zum 31.12. des Vorvorjahres (z. B. Einwohnerstand zum 31.12.2009 für den Haushalt 2011).
2. Vorberatungen in den Bezirksausschüssen
Die Bezirksausschüsse beraten die Vorschläge für Maßnahmen und Projekte für das folgende Haushaltjahr. Vorschläge für den Bürgerhaushalt können von den Mitgliedern der Bezirksausschüsse selbst oder von Bürgern formlos oder über den städtischen Internetauftritt eingebracht werden. Die von den Bezirksausschüssen befürworteten Vorschläge sind mit Prioritäten-Angaben dem Hauptamt bis zum 15.06. des laufenden Jahres mitzuteilen.
3. Stellungnahmen der Verwaltung zu den Vorschlägen der Bezirksausschüsse:
Die Referate/Fachämter prüfen die von den Bezirksausschüssen beschlossenen Vorschläge und stellen die Kosten für die Umsetzung und mögliche Folgekosten fest.
Die ermittelten Kostenschätzungen bzw. Kostenberechnungen werden neben der fachlichen Stellungnahme den Bezirksausschüssen bis zum 15. Juli über das Hauptamt bekannt gegeben/zugeleitet.
4. Beschlussfassung in den Bezirksausschüssen
Die Bezirksausschüsse beraten über die Stellungnahmen der Verwaltung und stellen ihre Anträge bis zum 15. September für das folgende Haushaltsjahr. Mittelübertragungen auf das bzw. die Folgejahr/e sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - 4.1 die Finanzmittel müssen grundsätzlich durch entsprechende Projektgenehmigung gebunden sein,
 - 4.2 die Übertragung ist grundsätzlich auf zwei Haushaltsjahre begrenzt.
Im Sinne einer flexiblen Behandlung und einer zeitnahen Umsetzung der Maßnahmen und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der BayGO und der KommHV sollen die Maßnahmen bis zum 15.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr von den Bezirksausschüssen beim Hauptamt angemeldet werden. Maximal 50% der Mittel können pauschal eingestellt werden.
5. Entscheidung über die Anträge/Projekte
Die Fachverwaltung führt für die von den Bezirksausschüssen beschlossenen Maßnahmen die Projektgenehmigungen durch den Stadtrat bzw. den Oberbürgermeister herbei und beantragt die Aufnahme der erforderlichen Finanzmittel in den Haushalt des Folgejahres. In den Anträgen zur Projektgenehmigung sind evtl. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bezirksausschuss und der Fachverwaltung darzustellen.
Beabsichtigte Ablehnungen der Fachverwaltung sind dem Hauptamt vorab vorzulegen.
Die Bezirksausschüsse können eine abschließende Überprüfung abgelehnter Anträge durch den Finanz- und Personalausschuss beim Hauptamt beantragen.
Über die Entscheidung des Stadtrats bzw. des Oberbürgermeisters sind die Kämmerei sowie die betroffenen Fachämter vom Hauptamt zu informieren.
6. Umsetzung und Rechnungslegung
Die Fachämter setzen die Aufträge im Folgejahr bis zum Haushaltsschluss um und begleichen die Rechnungen in Abstimmung mit der Kämmerei. Sie holen die erforderlichen Einzelprojektgenehmigungen im Rahmen der Geschäftsordnung des Stadtrats ein. Die städtische Vergabe-

ordnung sowie die haushaltsrechtlichen Vorgaben sind zu beachten. Die Fachämter teilen in Abstimmung mit der Kämmerei dem Hauptamt das Ergebnis mit.

7. Projekt- und Finanzbericht

Vom Presse- und Informationsamt wird in Abstimmung mit den Fachämtern und der Kämmerei jährlich im Internet ein Projekt- und Finanzbericht veröffentlicht. Ebenso erfolgt in Abstimmung mit den Fachämtern ein Bericht des Hauptamtes über die Umsetzung der einzelnen Projekte und Maßnahmen der Bezirksausschüsse, um die Bürgerschaft zeitnah und so umfassend wie möglich zu informieren.

8. Fortlaufende Abstimmungsgespräche

Den Mitgliedern der Bezirksausschüsse werden nach Bedarf fortlaufende Abstimmungsgespräche vom Hauptamt mit Unterstützung der Kämmerei angeboten, um sie insbesondere mit den Grundsätzen des kommunalen Haushaltsrechts und der Fortschreibung des Verfahrens vertraut zu machen.

VI. In Kraft treten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Fassung vom 08.06.2011 außer Kraft.